

Nichtraucherschutz im Saarland

Die Landesregierung des Saarlandes gewährleistet einen umfassenden Nichtraucherschutz und schützt seine Bürger vor den Gefahren des Passivrauchens. Lediglich in **inhabergeführten** Gaststätten sowie in kleineren getränkeorientierten Gaststätten bis zu einer Größe von **75 qm** ist das Rauchen erlaubt, wenn in diesen die gastronomische Dienstleistung durch kalte und einfach zubereitete warme Speisen als Begleitangebot erweitert wurde.

Seit dem 15. Februar 2008 gilt das Nichtraucherschutzgesetz, das sowohl Gaststätten, als auch Diskotheken, Behörden, Schulen, Sport- und Kultureinrichtungen, Spielplätze und Vereinsheime umfasst. In sog. Shisha - Kneipen (Wasserpfeifen-Cafés) gilt die Regelung nicht und das Rauchen bleibt weiterhin erlaubt.. Ausgenommen sind auch vollständig abgetrennte Nebenräume, inhabergeführte Kneipen und Festzelte.

Zudem darf nach einer **Neuregelung vom 14. Januar 2009** in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern, die keine oder nur einfache Speisen im Angebot haben und ausschließlich Erwachsenen den Zutritt erlauben, wieder geraucht werden. **Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Raucherräume- und kneipen generell nicht betreten.** Bußgelder werden seit dem 1. Juni 2008 erhoben. Sie können für Raucherinnen und Raucher bis zu 200 Euro sowie für Gastwirtinnen und Gastwirte bis zu 1.000 Euro betragen.